

99050211261000

Versteigerung anzeigen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000802-99050211261000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050211261000
Leistungsbezeichnung I	Versteigerung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Versteigerung anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul
Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch
Handlungsgrundlage

- § 34b Gewerbeordnung (GewO) – Versteigerergewerbe
- Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung – VerstV)
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)

Teaser

Für die gewerbsmäßige Versteigerung von fremden beweglichen Sachen, fremden Grundstücken oder fremden Rechten benötigen Sie eine Erlaubnis. Jede einzelne Versteigerung muss der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer (IHK), in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, angezeigt werden.

Volltext

Anzeige nach § 3 Versteigererverordnung (VerstV)

Für die gewerbsmäßige Versteigerung von fremden beweglichen Sachen, fremden Grundstücken oder fremden Rechten benötigen Sie eine Erlaubnis. Jede einzelne Versteigerung muss der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer (IHK), in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, angezeigt werden.

Tipp: Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher AnsprechpartnerAmt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

In der Regel sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Erlaubnis für Versteigerungen nach § 34b GewO
- Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 2 GewO

Modul	Sachverhalt
	• eventuell Versteigerungsauftrag In manchen Fällen können weitere Unterlagen beziehungsweise Nachweise (wie etwa, dass es sich beim Versteigerungsgut um gebrauchte Ware handelt) erforderlich sein.
Voraussetzungen	keine
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Zeigen Sie die Versteigerung der zuständigen Stelle spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch an. • Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle, ob ein Vordruck zur Verfügung steht. Je nach Angebot der Behörde können Sie das Formular auch in elektronischer Form in Amt24 abrufen ("Formulare & Online-Dienste"). • Mit der Anzeige müssen Sie der zuständigen Stelle mitteilen: • Ort und Zeitpunkt der Versteigerung • Gattung der zu versteigernden Ware • bei Ausnahmen vom Versteigerungsverbot: • Anlass der Versteigerung (Nachlass oder Insolvenzmasse, Geschäftsaufgabe, öffentliche Versteigerung) • Name und Anschrift der Auftraggeber • eventuell weitere Angaben (zum Beispiel Lagerungsort des Versteigerungsgutes, Besichtigungszeiten) • Die zuständige Stelle prüft die Versteigerungsanzeige und holt gegebenenfalls eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) ein. Diese kann bis zum dritten Tag vor der Versteigerung erfolgen. • Sofern keine Einwände bestehen, kann die Versteigerung stattfinden. • Ein Schriftstück (Bestätigung der Entgegennahme der Anzeige) wird nicht erstellt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anzeige der Versteigerung: bis spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin Hinweis: In Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, können Sie eine

Modul

Sachverhalt

Verkürzung dieser Frist beantragen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Mit der Versteigerungsanzeige können Sie auch eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen:

- Verkürzung der Anzeigefrist von mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut
- Ausnahme von der Verpflichtung, das Versteigerungsgut für mindestens zwei Stunden besichtigen zu lassen (wenn Sie den Bieterinnen und Bietern in anderer Weise hinreichend Gelegenheit geben, das Versteigerungsgut zu beurteilen)
- Das Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht, gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut zu einem Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehört, wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird oder im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert wird.

Wenn Sie mit der Versteigerungsanzeige auch eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen, fallen jeweils Gebühren an, die sich nach dem Verwaltungsaufwand richten.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal